

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00056 vom 28. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00056

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00056 du 28 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00056 del 28 settembre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG). Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung aller möglicher Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 UVG). Bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens ist davon auszugehen, was der Versicherte aufgrund seiner beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umständen zu erwarten gehabt hätte. Dabei ist auch die berufliche Weiterentwicklung mitzubetrachten, die ein Versicherter normalerweise vollzogen hätte. Dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Ablegung von Prüfungen etc. kundgetan worden sein. Die theoretisch vorhandenen beruflichen Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann zu betrachten, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (BGE 96 V 29; AHI 1998 S. 166 E. 5a, I 287/95; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97 E. 3b, U 110/92; Urteil in Sachen B. vom 5. März 2007, I 45/06, Erw. 8.1.1; vgl. auch BGE 129 V 222 Erw. 4.3.1 S. 224).

2.2. Sowohl nach dem bis Ende 2002 gültig gewesene Art. 22 Abs. 1 aUVG wie auch nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich ändert. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Bei den prozentgenauen Renten wird Erheblichkeit einer Änderung angenommen, wenn sich der Invaliditätsgrad um 5 % ändert (BGE 133 V 545).

Die Invalidenrente ist somit nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die

diente, mit der unter anderem bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % die Dreiviertelsrente eingeführt wurde. Es handelte sich nicht um eine Rentenrevision zufolge veränderter Verhältnisse, sondern um die Anpassung einer rechtskräftigen Verfügung über ein Dauerrechtsverhältnis an eine neue Rechtslage. Dabei konnte für die Rentenhöhe ab 1. Januar 2004 der bei der früheren Anspruchsbeurteilung ermittelte Invaliditätsgrad nicht unbeschrieben übernommen werden. Vielmehr war dieser hinsichtlich sämtlicher rechtserheblicher Teilaspekte zu überprüfen (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 27. Oktober 2005, I 586/04, Erw. 2.2.4; vom 11. Oktober 2005, I 313/04, Erw. 3.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Massgebend für die Invaliditätsbemessung per 1. Januar 2004 waren demnach die in diesem Zeitpunkt aktuellen Einkommensverhältnisse der Versicherten. Dementsprechend legte die IV-Stelle dem Einkommensvergleich als Invalideneinkommen den im Jahr 2004 effektiv erzielten Lohn von Fr. 44'720.-- und ein Valideneinkommen von Fr. 114'520.-- zugrunde. Letzteres beruht auf dem im Jahr 2000 als Personalleiterin bei einem Pensum von 80 % effektiv erzielten Einkommen, wobei die bis 2004 eingetretene Nominallohnentwicklung berücksichtigt und von einem Vollzeitpensum ausgegangen wurde (vgl. IV-Einspracheentscheid vom 19. Januar 2005, Urk. 10/243).

4.2 Ä Ä Ä Ä Eine derartige Neubeurteilung, wie sie dem Einspracheentscheid der IV-Stelle vom 19. Januar 2005 zugrunde liegt, ist im Rahmen des hier zu überprüfenden Revisionsverfahrens im Sinne von Art. 17 ATSG nicht möglich. Dieses darf nicht dazu dienen, die rechtskräftige frühere - allenfalls sogar unrichtige - Schätzung der Invalidität in Frage zu stellen (Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Auflage, Zürich 2003, S. 151 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Insofern ist die von den Parteien aufgeworfene Frage, von welchem Valideneinkommen auszugehen ist, beziehungsweise der Umstand, dass der von der IV-Stelle per 1. Januar 2004 durchgeführte Einkommensvergleich unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt aktuellen Lohnverhältnisse einen Invaliditätsgrad ergeben hat, der die laufende SUVA-Rente um gut 10 % übersteigt, revisionsrechtlich nicht relevant. Sie wäre höchstens dann von Bedeutung, wenn sich seit der Rentenfestsetzung die tatsächlichen Verhältnisse in gesundheitlicher oder erwerblicher Hinsicht geändert hätten. Denn unter dieser Voraussetzung wäre auch im Revisionsverfahren gemäss Art. 17 ATSG der Invaliditätsgrad allseitig, das heisst unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums und ohne Bindung an die ursprüngliche Rentenverfügung, zu prüfen (Bundesgerichtsurteil 8C_72/2010 vom 17. Juni 2010 Erw. 2 mit Hinweisen).

4.3 Ä Ä Ä Ä Eine eigentliche Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit der auf den 1. November 2001 erfolgten Erhöhung auf eine halbe IV-Rente (Urk. 10/197) wird von der Beschwerdeführerin jedoch nicht geltend gemacht. Auch aus dem Einspracheentscheid der IV-Stelle vom 19. Januar 2005 (Urk. 10/243) ist eine solche nicht ersichtlich - dies obwohl in diesem Verfahren nicht nur die erwerblichen Verhältnisse, sondern auch die gesundheitliche Situation bis zum Verfügungszeitpunkt umfassend geprüft worden sind.

Was die in der Beschwerde als neue Tatsache angeführte Ausbildung der Versicherten am Institut D. zur Personalleiterin (Urk. 1 S. 4, 6) anbelangt, so steht bereits aufgrund des dem ursprünglichen SUVA-Rentenentscheid zugrunde liegenden Abklärungsverfahrens fest, dass diese spätestens während der Anstellung bei der A. AG erfolgt war und dass die Versicherte danach in der Funktion einer Personalleiterin mit einem entsprechenden Verdienst gearbeitet hatte (vgl. etwa Protokolle vom 25. Juli 1995, 26. Januar 2000; Urk. 10/65, 10/105). Bei diesen zeitlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass der beruflichen Weiterentwicklung der Versicherten bereits bei der ursprünglichen Invaliditätsbemessung Rechnung getragen worden ist.

Die von den Parteien aufgeworfene Frage, ob die Versicherte bereits während der Anstellung bei der X. die berufliche Weiterbildung in die Wege geleitet hatte, darf daher im Revisionsverfahren nicht mehr aufgerollt werden. Ebenso muss offen bleiben, ob die berufliche Weiterentwicklung beim Einkommensvergleich genügend berücksichtigt worden ist oder nicht.

Demnach ist der SUVA darin beizupflichten, dass zwischen der per 1. August 2001 erfolgten Rentenerhöhung entsprechend einem Invaliditätsgrad von 50 % und dem Verfallzeitpunkt, dem 11. Mai 2005, weder eine dauerhafte und erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten noch eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Situation eingetreten ist. Da der Einspracheentscheid indes erst am 14. Januar 2010 erging und die Verhältnisse bis zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen sind (vgl. oben Erw. 2.3), kann dieser nur insoweit bestätigt werden, als darin eine Rentenrevision bis zum 11. Mai 2005 abgelehnt wird. Hinsichtlich der nachfolgenden, Gegenstand des Einspracheentscheides bildenden gesundheitlichen und erwerblichen Entwicklung der Versicherten wurden keine Abklärungen mehr vorgenommen. Diesbezüglich ist die Sache daher an die SUVA zurückzuweisen, damit sie die Versicherte im Hinblick auf allfällige tatsächliche Veränderungen ab 11. Mai 2005 befrage und gegebenenfalls weitere Abklärungen tätige.

Es kann offen gelassen werden, ob dieser Verfahrensausgang, wie bei einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfallung an sich geboten (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), als Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten ist. Denn diese Frage stellt sich nicht, da das Verfahren kostenlos ist und im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen, namentlich auch den Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG, in der Regel ohnehin keine Parteientschädigung zugesprochen werden darf (BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7, 117 V 349 Erw. 8 mit Hinweis).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde und teilweiser Aufhebung des Einspracheentscheides vom 14. Januar 2010 wird die Sache an die SUVA zurückgewiesen, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Versicherten ab dem 11. Mai 2005 entscheide. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Maia Ernst

- Rechtsanwältin Barbara Klett

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.